



Bayerischer Rundfunk

26.05.2011

Unterhaltspflicht Wenn Väter nicht zahlen

Stand: 20.05.2011

Vor fünf Jahren hat sich Sabine Roth von ihrem Mann getrennt. Seitdem ist sie alleinerziehend. Für die beiden Töchter muss der Vater Unterhalt zahlen. Doch die Überweisungen kamen anfangs nur unregelmäßig und blieben später ganz aus.

„Es ist ein Kampf, wirklich, wo man sagt, irgendwann, man gibt auf, man möchte aufgeben. Und nur, um das Recht der Kinder zu wahren, habe ich gesagt, diesen Kampf gebe ich nicht auf. Ich möchte, was mir zusteht oder unseren Kindern zusteht, einfach haben.“

Sabine Roth arbeitet halbtags als Kindergärtnerin. Für sich selbst hat die Alleinerziehende auf Unterhalt verzichtet. Umso mehr pocht sie darauf, dass ihr Ex-Mann wenigstens die Ansprüche der Kinder erfüllt.

„Ich habe einen Fulltime-Job als Hausfrau und Mutter und berufstätig. Es ist ein Rundumlauf, von halb sechs bis zehn Uhr abends. Und wie dann ein Vater von zwei Kindern sich so auf der Affäre ziehen kann, mit Nix. Es ist verantwortungslos.“

Was aber tun, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben? Alleinerziehende sollten in solchen Fällen umgehend das Jugendamt aufsuchen und einen sogenannten Unterhaltsvorschuss beantragen. Den Vorschuss gibt es maximal 6 Jahre lang. Voraussetzung ist: Die Kinder müssen jünger als 12 Jahre sein.

„Wie alt sind denn ihre Kinder?“ „Die Jüngere ist neun Jahre und die ältere ist 13.“ „Ich würde ihnen aufschreiben wie hoch der Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ist. Für Kinder unter sechs sind es 133 Euro. Für Kinder über 6 Jahren 180 Euro. Somit könnten sie für ihr jüngstes Kind noch 180 Euro beantragen.“

In Bayern wird jedes dritte Kind, das bei Alleinerziehenden aufwächst, vom Jugendamt mit einem Vorschuss unterstützt. Was ist da los? Können so viele Väter oder Mütter selbst keinen Unterhalt zahlen - oder wollen sie nicht?

Angela Langwieser, Kreisjugendamt Landshut

„Es gibt schon viele Fälle, in denen der Unterhalt einfach nicht geleistet werden kann mangels Einkommen und das auch unverschuldet ist.“

Oft ist es aber auch so, dass sich Väter oder Mütter tatsächlich vor Unterhaltszahlungen drücken.

Angela Langwieser, Kreisjugendamt Landshut

„Wenn jemand seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen will, dann wechselt er häufig den Arbeitsplatz, dass man auch mit Zwangsvollstreckung schwer hinterherkommt. Oder er gibt seinen Arbeitsplatz einfach auf und wir hatten schon auch Fälle, in denen sich jemand ins Ausland abgesetzt hat und einfach unbekanntes Aufenthalts war und nicht mehr auffindbar.“

In jedem Fall wird das Jugendamt versuchen, den gezahlten Vorschuss wieder einzutreiben. Wer Unterhalt leisten kann, aber nicht will, muss daher mit einer Klage und der Pfändung rechnen. Rund ein Drittel der vorgestreckten Beträge holen die Behörden im Freistaat Bayern so wieder zurück.

Und dennoch: Der Vorschuss vom Jugendamt ist keine dauerhafte Lösung, weil der Staat für Kinder ab 12 Jahren kein Geld mehr zahlt. Für Alleinerziehende ist daher ein vollstreckbarer Unterhaltstitel äußerst wichtig, um selbst Ansprüche des Kindes beim Ex-Partner durchzusetzen. Allerdings: Um einen solchen Titel zu erhalten, bleibt meist nur der Gang vor

Gericht – ein oft überaus mühsamer Weg.

„Es ist sehr viel Zeit, sehr viel Aufwand und mit sehr viel Stress und Belastung verbunden, das Ganze.“

Wer den Gang vor Gericht scheut, kann sich jedoch helfen lassen. Möglich ist das, indem das Jugendamt eine sogenannte Beistandschaft übernimmt. Die Behörde vertritt dann die Ansprüche des Kindes vor Gericht und sorgt dafür, dass der Unterhalt beim zahlungspflichtigen Elternteil eingefordert wird - notfalls sogar mit einer Strafanzeige.

Dann geht der Fall an die Staatsanwaltschaft. Denn laut Gesetz gilt: Wer für seine Kinder vorsätzlich keinen Unterhalt zahlt, der begeht eine Straftat – und dafür drohen bis zu drei Jahre Haft.

Ralph Reiter, Staatsanwaltschaft Landshut

„Wenn man natürlich aus den Umständen entnehmen kann, dass jemand wirklich zahlungsunwillig ist oder Geld schwarz verdient und versucht, das zu verschleiern, damit er nicht zahlen muss, dann versuchen wir gerichtsverwertbare Beweise zu gewinnen, und in aller Regel werden dann Anklagen erhoben. Das geht dann über in ein Strafverfahren und wird dann entsprechend auch abgeurteilt.“

Und wenn alle Stricke reißen – dann gibt es noch einen Ausweg. Denn auch Großeltern können zur Zahlung von Unterhalt an ihre Enkel verpflichtet werden. In diesem Fall haften dann alle Großeltern gemeinsam – allerdings nur, sofern sie leistungsfähig sind und über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Zuvor müssen aber alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein. Am Ende wünschen sich Alleinerziehende daher meist nur noch eins: Dass der andere Elternteil seiner Verantwortung nachkommt – und einfach so viel bezahlt, wie er laut Recht und Gesetz muss.

Versenden